



Gemeindeverwaltung

Bauverwaltung
Schulackerstrasse 4
4142 Münchenstein

061 416 11 50

Strassenfest (Strasse angeben)

Datum:

Benützungszeit:

ca. Anzahl Personen:

Absperrung Strasse ja nein (bitte zutreffendes ankreuzen)

Musik: Live-Musik Tonträger Keine

Verantwortliche Person:

Name

Adresse

Telefon:

Mobile: (muss zwingend angegeben werden)

Unterschrift Gesuchsteller*in

Ort und Datum:

Eine Bewilligung für das Strassenfest resp. die Strassensperrung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Für allfällige Notfallfahrzeuge muss eine Durchfahrt möglich sein.
2. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Polizei-Reglements der Gemeinde Münchenstein, insbesondere §§ 24 ff verwiesen (siehe Rückseite).
3. Das Signalisationsmaterial kann am bis spätestens 11:45 Uhr im Werkhof, Pumpwerkstrasse 7, bezogen werden.

Münchenstein,

Bauverwaltung Münchenstein

Sekretariat Bauverwaltung

Stellungnahme:

- Sachbearbeiter Strassen und Verkehr

Kopie:

- Leiter Werkhof
- Gruppenleiter Strassen
- Gemeindepolizei

Rückseite beachten!

Auszug aus dem Polizeireglement der Gemeinde Münchenstein vom 1. Januar 2007**§ 24 Grundsatz**

Sämtliche Personen sind gehalten, übermässige Immissionen (bspw. durch Lärm oder Licht) zu vermeiden.

§ 25 Mittags- und Nachtruhe

Die Mittagsruhe dauert von 12.00 bis 13.30 Uhr und die Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr. Während dieser Zeit sind alle Tätigkeiten untersagt, die Drittpersonen in ihrer Tages- und Nachtruhe stören.

§ 27 Tonverstärker

Tonverstärker dürfen bei öffentlichen Anlässen, in Sportanlagen, Gartenwirtschaften, Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen nur mit Bewilligung des Gemeinderates und während der darin festgelegten Zeiten verwendet werden.

§ 28 Sirenen und Rufanlagen

Die Betätigung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.

§ 29 Singen und Musizieren

Im Innern von Häusern und im Freien hat das Singen und die Benützung von Radio und Fernsehapparaten sowie Musikinstrumente ausserhalb der Mittags- und Nachtruhe derart zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht gestört werden.

§ 38 Strafbestimmungen

Wer Vorschriften dieses Reglements zuwider handelt, wird, soweit nicht Bundesrecht, kantonales Recht oder kommunale Spezialgesetzgebung zur Anwendung gelangen, verwarnt oder mit einer Geldbusse von Fr.200.-- bis zu Fr.5'000.-- bestraft. Schadenersatzansprüche und Ersatzvornahmen zulasten der Verursacherin bzw. des Verursachers bleiben vorbehalten.